

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften, insbesondere der SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH (im Folgenden „SWS“ genannt) und ihren Mandanten, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Für den Umfang der von SWS zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt. Gegenstand ist die steuerliche Beratung im Rahmen des Tax Compliance mittels der Bereitstellung der Webapplikation SWS.pro® in dem Betriebsmodell „Software-as-a-Service“ durch SWS gegen Zahlung eines vereinbarten Entgelts durch den Mandanten.

1.2 Die Webapplikation SWS.pro® (nachfolgend kurz „App“ oder „SWS.pro®“ genannt) ist eine Software zur Einrichtung, Aufrechterhaltung und Dokumentation sowie dem laufenden Betrieb eines ordnungsgemäßen Tax Compliance Management Systems für juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Beteiligungsgesellschaften. Die Webapplikation ermöglicht unseren Mandanten die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, welches der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient.

1.3 SWS stellt über die CaseWare Cloud die App SWS.pro® dem Mandanten zur Verfügung. SWS.pro® kann nur auf dieser Cloud betrieben werden. Der beauftragte Host der CaseWare Cloud ist die Firma CaseWare Cloud Ltd, 1 Toronto Street, Suite 1400, Toronto, Ontario m5C 2V6 Kanada. Die Daten der CaseWare Cloud Dienste und vom Mandanten eingegebenen Daten werden mit lizenzierter Software auf einer Infrastruktur von Amazon Web Services in Leinster (Irland) mithin innerhalb der EU gespeichert. SWS.pro® hat keine Verbindung zu einem von uns betriebenen Server, sondern nutzt die Infrastruktur der CaseWare Cloud online Schnittstelle zur Übermittlung der Daten. Die Cloud hat eine Verfügbarkeit von 98 % im Jahresdurchschnitt. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates, sowie Zeiten, in denen die Cloud aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter), über das Internet nicht zu erreichen ist.

1.4 Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist SWS im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

1.5 „Nutzdaten“ sind die Daten und Informationen, die der Mandant oder von ihm ernannte berechtigte Systemnutzer innerhalb von SWS.pro® erstellen, pflegen, hochladen oder verknüpfen.

1.6. Der Vertrag kommt zustande, indem der Mandant das ihm vorgelegte Angebot formgebunden annimmt.

1.7 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Mandanten finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Mandanten unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

2.1 SWS.pro® wird dem Mandanten entgeltlich zur Verfügung gestellt.

2.2 Jeder Mandant ist für die Bereitstellung der notwendigen technischen Voraussetzungen zur Nutzung von SWS.pro® verantwortlich. Die erforderlichen Systemvoraussetzungen zur Nutzung von SWS.pro® entsprechen den technischen Anforderungen der CaseWare Cloud. Für die Kompatibilität von SWS.pro® und deren Funktionen mit der individuellen Hard- und Software-Ausstattung des Mandanten übernimmt SWS keine Verantwortung. Eine physische Programmkopie wird dem Mandanten nicht übergeben.

2.3 Der geschuldete Softwaredienst gilt als bereitgestellt, wenn SWS.pro® für den Mandanten in der Cloud zum Zugriff über das öffentliche Telekommunikationsnetz/Internet bereitsteht.

2.4 Dem Mandanten wird die Softwarenutzung der jeweils aktuellen Version von SWS.pro® über das Internet während der Laufzeit dieses Vertrages ermöglicht.

2.5 SWS schuldet nicht und haftet nicht für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Mandanten sowie seiner berechtigten Systemnutzer und dem Übergabepunkt der CaseWare Cloud.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

3.1 SWS ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Mandant entbindet SWS von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von SWS und mitwirkende Dritte.

3.2 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von SWS erforderlich ist. SWS ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als SWS nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

3.3 Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

3.4 SWS ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine— von SWS angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

§ 4 Mitwirkung Dritter

4.1 SWS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. SWS ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

§ 5 Technische Voraussetzungen zur Nutzung von SWS.pro®

5.1 Voraussetzungen für die Nutzung von SWS.pro® sind ein internetfähiger Rechner und eine Internetverbindung.

5.2 Je nach Art und Anzahl der Zugriffe auf SWS.pro® von Seiten des Mandanten variiert die erforderliche Bandbreite und Latenzzeit dieser Internetverbindung, um sicherzustellen, dass SWS.pro® ohne Einschränkungen genutzt werden kann. Für die Bestimmung und Realisierung dieser Parameter ist SWS nicht verantwortlich.

5.3 Für die Nutzung von SWS.pro® ist ein Internet-Browser in einer aktuellen Version notwendig. Es werden grundsätzlich alle gängigen Browser unterstützt; wir empfehlen derzeit Google Chrome. Dies kann sich im Laufe der Zeit verändern, da ältere Browser-Versionen nicht mehr unterstützt werden können. Der Mandant hat dafür Sorge zu tragen, dass sich eine aktuelle Version im Einsatz befindet. Der Mandant hat keinen Anspruch auf die Unterstützung eines bestimmten Browsers in einer bestimmten Version.

5.4 Im Rahmen von Updates und/oder Upgrades der genannten Internet-Browser kann es zu vorübergehenden Inkompatibilitäten mit SWS.pro® und damit zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen. In diesem Fall hat der Mandant dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Herstellung der Kompatibilität die zuletzt kompatible Version des jeweiligen Browsers oder ein anderer Browser eingesetzt wird.

5.5 Der genutzte Internet-Browser muss während der Nutzung von SWS.pro® den Einsatz von Cookies und Popups für die Internet-Domäne

zulassen und JavaScript aktiviert haben. Diese Auflistung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Der Mandant hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelisteten Voraussetzungen erfüllt werden.

5.6 Daneben behält sich SWS zudem vor, jederzeit einzelne Funktionalitäten bzw. Leistungsbereiche von SWS.pro® zu verändern, insbesondere einzelne oder sämtliche Funktionalitäten bzw. Leistungsbereiche zu erweitern, einzuschränken oder ganz oder teilweise einzustellen. Der Mandant wird bei einer solchen Einstellung von Funktionalitäten bzw. Leistungsbereichen in angemessener Zeit vorab informiert und hat die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten als PDF-Datei zu exportieren.

5.7 SWS.pro® oder einzelne Funktionen können aufgrund technischer Störungen vorübergehend nicht erreichbar sein. Der Nutzer hat keinen Anspruch darauf, dass SWS.pro® und die angebotenen Funktionen jederzeit verfügbar sind oder eine bestimmte Verfügbarkeit durch SWS sichergestellt wird. SWS ist nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, und übernimmt keine Haftung dafür, dass der Zugang zu SWS.pro® stets ununterbrochen und fehlerfrei möglich ist.

5.8 SWS weist den Mandanten darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von SWS liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht oder im Auftrag von SWS handeln, von SWS nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Mandanten genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von SWS erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

5.9 Der Mandant ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen von SWS.pro® unverzüglich und so präzise wie möglich bei SWS anzuzeigen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Nutzers

6.1 Die Nutzung von SWS.pro® ist freiwillig.

6.2 Soweit der Mandant im Rahmen der derzeitigen oder zukünftigen Nutzung SWS.pro® etwaige Angaben gegenüber SWS macht, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zur Durchführung der Vertragsbeziehung mit dem Mandanten erforderlich sind, ist der Mandant verpflichtet, korrekte und vollständige Angaben zu machen und die Daten während der Laufzeit des Vertrages aktuell zu halten. Der Mandant verpflichtet sich darüber hinaus, SWS.pro® nur zur Speicherung und Verwaltung von Informationen zu nutzen, die nach bestem Wissen des Mandanten korrekt sind.

6.3 Der Mandant darf SWS.pro® nur im Rahmen des vorgesehenen Leistungsumfanges und für die vereinbarten Zwecke nutzen. Eine Nutzung für andere Zwecke, insbesondere eine missbräuchliche Nutzung der Funktionalitäten von SWS.pro® entgegen der vorgesehenen Zweckbestimmung, ist nicht gestattet. Der Mandant darf Dritten nicht gestatten, den für den Systemnutzer eingerichteten Account zu nutzen, um auf SWS.pro® zuzugreifen. Eine Nutzung von SWS.pro® zur Speicherung und Verwaltung von Daten Dritter ist nicht gestattet.

6.4 Der Mandant verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen der CaseWare Cloud Ltd. für die Nutzung von SWS.pro®, einschließlich der für diese geltenden Sicherheitsbestimmungen, einzuhalten. Der Mandant wird dafür Sorge tragen, dass er seine Zugangsdaten, mit denen er Zugang zu SWS.pro® erhält, geheim hält und Dritten gegenüber nicht offenlegt. Der Mandant ist für die Nutzung von SWS.pro® durch jeden Systemnutzer verantwortlich, der auf SWS.pro® mit den Zugangsdaten zugreift.

6.5 Der Mandant ist für die Rechtmäßigkeit der vom Nutzer in SWS.pro® gespeicherten Inhalte verantwortlich. Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, keine Inhalte in SWS.pro® zu speichern, oder auf seine Veranlassung speichern zu lassen, die (a) gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verstoßen, oder sonst rechtswidrig oder unzulässig sind; (b) diffamierend, obszön, beleidigend, verleumderisch oder diskriminierend sind; (c) gewaltverherrlichend oder pornografische Inhalte beinhalten; (d) gegen das Urheberrecht oder sonstige Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums, verstoßen; (e) Viren oder sonstige potentiell schädliche Computerprogramme oder Daten enthalten.

6.6 Hält der Mandant die Grenzen der zulässigen Nutzung von SWS.pro® nicht ein, etwa da er gegen diese AGB oder geltendes Recht verstößt, ist SWS – unbeschadet sonstiger Ansprüche (einschließlich einer fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages) – berechtigt, die Nutzung durch den Mandanten zu sperren. SWS ist zudem berechtigt, sämtliche in SWS.pro® gespeicherte Daten des Mandanten zu löschen, sofern es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Mandant

SWS.pro® ganz oder teilweise dafür nutzt, um rechtsverletzende Inhalte zu speichern.

§ 7 Datenschutz

7.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland und Europa gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits durch berufsständische Regelungen entsprechend verpflichtet sind.

7.2 Die Leistungen nach diesem Vertrag werden von SWS im Rahmen der steuerrechtlichen Beratung erbracht. Eine Auftragsverarbeitung liegt daher nicht vor, da der Schwerpunkt der vertraglichen Leistung nicht in der Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern in der steuerrechtlichen Beratung des Tax-Compliance liegt. Dass SWS dabei notwendigerweise auch personenbezogene Daten vom Mandanten erhält und verarbeitet, stellt insoweit nicht den Schwerpunkt der Leistung dar. Diese Daten werden vielmehr für Zwecke der Erfüllung der Steuerberatungsleistung verarbeitet.

7.3 SWS ist berechtigt, für die vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere den technischen Support Dienstleister (§ 62a StBG) einzuschalten, welche diese Leistungen durchführen. SWS ist verpflichtet, Dritte sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen und wird mit diesen Vereinbarungen zur berufsständischen Verschwiegenheit zu vereinbaren.

§ 8 Gewährleistung und Mängelbeseitigung

8.1 Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. SWS ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

8.2 SWS führt die Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln ausschließlich innerhalb der Betriebszeiten des Software-Supports durch.

8.3 Sofern eine Behebung innerhalb adäquater Zeit aufgrund technischer oder organisatorischer Komplexität nicht möglich ist, werden technische oder organisatorische Umgehungen („Work-Arounds“) entwickelt und angeboten, so dass der Mandant dennoch SWS.pro® in angemessener Weise nutzen kann.

8.4 Der Mandant ist zur Mitwirkung bei der Mängelbehebung verpflichtet, insbesondere durch detaillierte Beschreibung des Fehlers und der verwendeten Softwareumgebung.

8.5 Liegt ein vom Mandanten gemeldeter Mangel des Programms nicht vor, oder ist ein Fehler durch einen unsachgemäßen Umgang mit der Software durch den Mandanten entstanden, ist SWS berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand gesondert abzurechnen.

§ 9 Haftung

9.1 Die Haftung von SWS und deren Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt.

9.2 Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit von SWS für den Mandanten, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch —soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.

9.3 Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle. SWS haftet für Schäden des Mandanten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Rechte und Einschränkungen des Mandanten bzgl. SWS.pro®

10.1 Der Mandant erhält an der jeweils zur Verfügung gestellten Version von SWS.pro® das einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht zur Nutzung. Die Leistungen von SWS stellen geistiges Eigentum dar, das urheberrechtlich geschützt ist. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung von SWS zulässig. Der Markenname SWS.pro® ist markenrechtlich geschützt und darf ebenfalls nur nach vorheriger Zustimmung genutzt werden.

10.2 Der Mandant darf SWS.pro® nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten oder seinen öffentlichen Auftrag innerhalb seiner Organisation nutzen.

10.3 Eine Mehrfachnutzung von Nutzer-Accounts ist nicht gestattet. Jedem berechtigten Systemnutzer ist eine jeweils eindeutige E-Mail-Adresse zuzuordnen. Diese E-Mail-Adresse muss einer einzelnen natürlichen Person zugeordnet sein. Die Verwendung von E-Mail-Verteiler-Adressen ist nicht zulässig. Die Nutzung eines Nutzer-Accounts durch andere Personen, als die jeweils dem Nutzer-Account hinterlegte natürliche Person, ist nicht gestattet.

10.4 Der Mandant ist nicht berechtigt, SWS.pro® ohne schriftliche Erlaubnis seitens SWS über den vereinbarten Umfang hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder SWS.pro® Dritten entgeltlich oder unentgeltlich, auf Dauer oder auf Zeit zugänglich zu machen.

10.5 Der Mandant ist nicht berechtigt, die SWS.pro® zu vervielfältigen, zu bearbeiten, ihre Funktionsweise durch Reverse Engineering zu untersuchen, zu decompilieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden.

§ 11 Entgelt und Regelungen zum Vergütungsprozess

11.1 Die Vergütung von SWS für die Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV). Im Fall einer gerichtlichen Kostenerstattung muss eine gegnerische Partei, Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten, auch wenn eine höhere Vergütung zwischen dem Mandanten und SWS vereinbart wurde. Dadurch kann für den Mandanten eine eigene Kostentragungspflicht entstehen.

11.2 Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

11.3 Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SWS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11.4 Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann SWS einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann SWS nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten und auch die Nutzung von SWS.pro® einstellen, bis der Vorschuss eingeht. SWS ist verpflichtet, die Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Mandanten Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

11.5 Verzögert der Mandant die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist SWS nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs von SWS.pro® berechtigt. Der Vergütungsanspruch von SWS bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet.

11.6 Die Vergütung sonstiger Leistungen richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Gebühren oder den aktuellen Honoraren gemäß Angebot/Vertrag.

§ 12 Laufzeit, Vertragsänderungen und Kündigung

12.1 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei

Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Der Leistungsumfang kann während der Vertragslaufzeit jederzeit erweitert werden. Eine rein mengenmäßige Erweiterung (Zubuchung von Zusatzmodulen) unter Beibehaltung der Vertragslaufzeit bedeutet eine Vertragsänderung und erfolgt durch Anpassung des bestehenden Vertrags sowie Zahlung der Mehrvergütung für diesen Zeitraum.

12.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform, die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 13 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

13.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Bei Kündigung des Vertrags durch SWS sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch SWS vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

13.2 Nach Vertragsbeendigung werden alle Nutzungsrechte, die dem Mandanten übertragen worden sind, entzogen und SWS sperrt den Zugang zu SWS.pro® und der CaseWare Cloud. Der Mandant wird seine Daten rechtzeitig vorher sichern.

13.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist SWS auf Anfrage des Mandanten verpflichtet, die geführte Handakte als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. SWS kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. SWS kann die Herausgabe von Dateien verweigern, bis SWS wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorhaltung von Dateien und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

§ 14 Höhere Gewalt

14.1 SWS ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

14.2 SWS verpflichtet sich, den Mandanten über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in der bislang gepflegten Form in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung von SWS/ Dreieich. SWS ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VStGB).

15.2 Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

15.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.